

Merkblatt zum EJW-Rahmenvertrag einer Vermögensschadenhaftpflicht- und Vertrauensschadenversicherung

Inhaltsverzeichnis:

1.	Hintergrund zum Rahmenvertrag.....	2
1.1	Vermögensschadenhaftpflicht- und Vertrauensschadenschutz als Ergänzung zur EJW-Sammelversicherung.....	2
1.2	Keine Relevanz für Bezirks- und Ortsjugendwerke	2
1.3	EXKURS: Haftung von Verein und Vorstand	3
2.	Versicherungsinhalt	6
2.1	Versicherungsbaustein VH:	6
2.2	Versicherungsbaustein VSV:	6
2.3	Versicherungssummen und Kosten:.....	7
2.4	Beratung zum Versicherungsschutz und Vertragsabschluss	8
3.	Ansprechpersonen im EJW	9

Versionsübersicht:

Version vom	Kurzbeschreibung der Änderungen
23.10.2025	Erstversion

1. Hintergrund zum Rahmenvertrag

1.1 Vermögensschadenhaftpflicht- und Vertrauensschadenschutz als Ergänzung zur EJW-Sammelversicherung

In der EJW-Sammelversicherung sind im Rahmen des Haftpflichtversicherungsbausteins die sogenannten Drittvermögensschäden (Vermögensschäden, die bei Dritten durch Verschulden unserer Handelnden eintreten) mitversichert, nicht jedoch die Eigenschäden (Schäden, die bei der kirchlichen Organisation durch eigenes Verschulden selbst eintreten).

Das EJW hat deshalb als Ergänzung zur EJW-Sammelversicherung einen Rahmenvertrag mit der R+V Versicherung über die sonntag GmbH als Versicherungsmakler abgeschlossen. Sie bietet rechtlich selbständigen Organisationen im Kontext des EJW und der AEJW (CVJMs, Fördervereine u.a.) die optionale Möglichkeit, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VH) und eine Vertrauensschadenversicherung (VSV) abzuschließen.

1.2 Keine Relevanz für Bezirks- und Ortsjugendwerke

Der EJW-Rahmenvertrag ist nur relevant für rechtlich selbständigen Organisationen im Kontext des EJW und der AEJW, aber nicht für Bezirksjugendwerke und örtliche Jugendwerke.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nämlich für den Bereich der verfassten Kirche (Landeskirche, Kirchenbezirke, Ort Kirchengemeinden jeweils mit unselbständigen Einrichtungen und Werken) eine zentrale Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Eigenschäden abgeschlossen. Die Versicherung greift u. a., wenn Gremienmitglieder von Bezirksjugendwerken oder örtlichen Jugendwerken oder hauptamtliche Leitungspersonen tätig werden.¹

Die Zuständigkeit und auch eine etwaige Bearbeitung von Schadenfällen im landeskirchlichen Kontext liegt bei Referat 6.1 (Versicherungswesen) im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart (vgl. <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dezerntat-6a-recht/referat-6a1-dienstrecht>).

¹ Zu beachten: Werden kirchliche Gremienmitgliedern und hauptamtlichen Leitungspersonen in rechtlich selbständigen Organisationen und Vereinen tätig (z.B. in Fördervereine), ist deren Tätigkeit (unabhängig davon, ob eine kirchliche Entsendung oder ein Satzungsbezugs besteht) nicht durch die landeskirchliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt.

1.3 EXKURS: Haftung von Verein und Vorstand

1.3.1 Haftung des Vereins selbst (Organhaftung)

Gemäß § 31 BGB haftet grundsätzlich der Verein für Schäden, die durch seine Organe (Vorstand, besondere Vertreter, Liquidatoren) bei der Ausführung ihrer Aufgaben verursacht werden.

Umfang der Organhaftung des Vereins:

Hierbei haftet der Verein mit seinem gesamten Vereinsvermögen, vgl. § 31 BGB: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Schadenbeispiele aus der Organhaftung:

- Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (wenn eine Gefahrenstelle nicht ausreichend gesichert oder entfernt wurde und dadurch ein Personenschaden entsteht)
- Verletzung von Aufsichtspflichten (wenn aufgrund mangelhafter Beaufsichtigung ein Personenunfall zu Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen führt)
- Fehlerhafte Vertragsabschlüsse (ohne ausreichende Vollmacht)
- Vernachlässigung steuerrechtlicher Pflichten (und dadurch Steuernachzahlungen oder Verlust der Gemeinnützigkeit)
- Organisationsverschulden (Schäden die entstehen, wenn der Verein nicht ausreichend organisiert ist)

1.3.2 Persönliche Haftung der Vereinsorgane (insbes. Vorstand)

Neben der Haftung des Vereins können einzelne Organmitglieder unter Umständen jedoch auch persönlich mit ihrem Privatvermögen haftbar gemacht werden:

- Grundsätzlich haften Vorstandsmitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen, solange sie ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.
- ABER Haftung bei Pflichtverletzung: Bei Schäden durch schuldhafte Pflichtverletzungen (Handlungen oder Unterlassungen) können Vorstandsmitglieder jedoch wie nachfolgend beschrieben in Haftung genommen werden: Diese Haftung kann sowohl gegenüber dem eigenen Verband/Verein (also im sogenannten Innenverhältnis) als auch gegenüber Dritten (im Außenverhältnis) bestehen.

Zur Haftung im Innenverhältnis (bei Pflichtverletzung):

Die Innenhaftung betrifft die Verantwortlichkeit des Vorstands gegenüber dem eigenen Verein.

Vorstandsmitglieder können dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig sein, wenn sie (durch Handeln oder Unterlassen) ihre Pflichten verletzen und dem Verein dadurch ein Schaden entsteht.

Haftungsbegrenzung bei der Innenhaftung:

Im Innenverhältnis haften (ehrenamtliche und hauptamtliche) Organmitglieder nach §§ 31a und 31b BGB nach dem Grad ihres Verschuldens, wobei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu einer Haftung führen können.

Dies gilt, sofern sie unentgeltlich tätig sind bzw. eine Aufwandsentschädigung von nicht mehr als 840,00 Euro erhalten. Bei hauptamtlichen Organmitgliedern, die eine darüber hinausgehende Vergütung erhalten, greift diese Haftungsbeschränkung nicht. Sie haften grundsätzlich auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Schadenbeispiele aus der Innenhaftung

- fehlerhafte Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt (Steuernachforderungen gegen Verein / Regress gegen Vorstand)
- Verjährenlassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge, Rechnungen)
- Fristversäumnis beim Abruf von Zuschüssen

Zur Haftung im Außenverhältnis gegenüber Dritten (bei Pflichtverletzung):

Im Außenverhältnis haften nicht-ehrenamtliche Vereinsorgane grundsätzlich unbeschränkt, d. h. mit ihrem gesamten Privatvermögen. Eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nur für ehrenamtlich tätige Personen (s. u.).

Diese Außenhaftung umfasst die Verantwortlichkeit der Organe gegenüber sämtlichen Dritten, z. B. Geschäftspartnern oder öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Finanzamt, Sozialbehörde). Sie ist häufig an die oben beschriebene Organhaftung des Vereins gekoppelt, für den der Vorstand als Repräsentant auftritt.

Auch im Außenverhältnis ist eine Haftungsbeschränkung nach § 31a und 31b BGB möglich: Für Organmitglieder, die nicht oder geringfügig vergütet werden (also in der Regel Ehrenamtliche), gilt die bei der Innenhaftung beschriebene Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch im Außenverhältnis.

1.3.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Die oder der Geschädigte kann sich in jedem Fall wahlweise an den Verein oder ein verantwortliches Vereinsorgan, z. B. den Vorstand halten (sog. Gesamtschuldnerschaft), wobei sie/er sich in der Regel an den finanziell Stärksten wenden wird.

Im Innenverhältnis kommt es bei gesamtschuldnerischer Haftung zu Ausgleichsansprüchen: § 426 BGB sieht grundsätzlich eine Aufteilung zu gleichen Anteilen vor, wobei allerdings nach 254 BGB eine Berücksichtigung des Verschuldens möglich ist. D. h., dass es zum Beispiel bei einer grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verursachung zu einer anderen Haftungsverteilung kommen kann, bei der beispielsweise von einem Vorstandsmitglied intern ein höherer Ausgleich verlangt werden kann als von den übrigen.

1.3.4 Haftungsbesonderheiten im nicht eingetragenen Verein (neV)

Im neV haften die für den Verein handelnden Mitglieder grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins, sofern diese durch Rechtsgeschäfte entstanden sind, die im Namen des Vereins mit einem Dritten abgeschlossen wurden. Die Haftung trifft dabei nur die handelnden Personen, also diejenigen, die das Rechtsgeschäft im Namen des Vereins abgeschlossen haben. Ansonsten bleibt die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Eine Vereinshaftpflichtversicherung und insbesondere eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung kann hier eine wichtige Absicherung sein, um finanzielle Risiken durch Schadenersatzforderungen zu minimieren.

Zudem ist es ratsam, eine Satzungsregelung zu treffen, die die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt, um das Privatvermögen der Mitglieder zu schützen.

2. Versicherungsinhalt

Der Rahmenvertrag kombiniert eine Vermögensschaden- inkl. D&O-Versicherung (VH) mit einer Vertrauensschadenversicherung (VSV):

2.1 Versicherungsbaustein VH:

Ehren- wie hauptamtlich handelnden Organe (Vereinsvorstände, Geschäftsführer, u.a.) sind einem potenziellen Haftungsrisiko ausgesetzt. Sie haften (gegebenenfalls sogar mit ihrem Privatvermögen) sowohl für Vermögensschäden, die sie im Rahmen ihrer Leitungs- und Gremientätigkeit fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein selbst zufügen (Innenverhältnis), als auch für solche gegenüber geschädigten Dritten (Außenverhältnis). Für weitere Informationen zur Haftung in Vereinen vgl. Abschnitt 1.3 „EXKURS: Haftung von Verein und Vorstand“.

Die VH beinhaltet deshalb eine klassische Eigen-Vermögensschaden-Haftpflichtdeckung für Vereine und deren Organe ergänzt um eine sog. D&O (Managerhaftpflichtversicherung). Vermögensschäden sind solche finanziellen Schäden, die weder einen Personen- noch Sachschaden darstellen, noch sich daraus herleiten.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtdeckung schützt primär das Vermögen der Organisation, während die D&O primär das Privatvermögen der Organe schützt. Die D&O sichert persönlich haftende Entscheidungsträger gegen zivilrechtliche Schadenersatzforderungen ab und schützt so die berufliche und private Existenz.

Somit sind im Schadenfall sowohl das Vereinsvermögen als auch das Privatvermögen der Verantwortungsträger geschützt. Zu diesem Eigenschadenschutz kommt der Schutz bei Drittvermögensschäden.

2.2 Versicherungsbaustein VSV:

Ein Vertrauensschaden kann immer dann entstehen, wenn Gelder oder Gegenstände durch Unterschlagung, Raub, Veruntreuung etc. abhandenkommen. Diese Taten können entweder von Vereinsmitgliedern oder durch vereinsfremde, dritte Personen verübt werden. Die Vertrauensschadenversicherung ersetzt den dadurch entstandenen Schaden.

Versichert ist in diesem Zusammenhang auch die sogenannte wissentliche Pflichtverletzung. Dies ist der einzige Fall im deutschen Versicherungssystem, bei dem auch ein gewisser Vorsatz mitversichert ist. Er liegt immer dann vor, wenn der Schadenverursacher die Pflicht positiv kennt und trotz dieses Bewusstseins gegen die Pflicht handelt.

Die Vertrauensschadenversicherung ersetzt zudem Vermögensschäden, die durch Ausfall von Mitarbeitern (auch Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer) nach einer Straftat eintreten. Auch Kosten für die Wiederherstellung der Reputation können in diesem Zusammenhang reguliert werden.

Auch Betrugshandlungen durch externe Dritte sind durch die Vertrauensschadenversicherung abgedeckt, beispielsweise der Erhalt und die Bezahlung von gefälschten Rechnungen. Sie übernimmt in diesem Zusammenhang auch die Kosten für Schadenermittlung und Rechtsverfolgung.

2.3 Versicherungssummen und Kosten:

Die Versicherungssummen der Vermögensschaden (VH) und Vertrauensschadenversicherung (VSV) und der daraus resultierende Jahresbeitrag sind entsprechend der jährlichen Haushaltssummen der zu versichernden Organisationen wie folgt gestaffelt:

Haushaltssumme	Versicherungssumme VH	Versicherungssumme VSV	Jahresbeitrag
bis 200.000 €	200.000 €	50.000 €	341,08 €
bis 500.000 €	1.000.000 €	50.000 €	638,58 €
bis 1 Mio €	2.000.000 €	100.000 €	1.041,08 €
bis 1,5 Mio €	3.000.000 €	100.000 €	1.219,58 €

Abweichende Versicherungssummen können im Einzelfall individuell mit der sonntag GmbH ausgehandelt werden.

2.3.1 Wie hoch ist die Selbstbeteiligung im Schadenfall?

Die Selbstbeteiligung ist abhängig von der Art des Schadens:

- Bei Schäden durch Vertrauenspersonen (z. B. Unterschlagung, Geheimnisverrat etc.):
250 € je Versicherungsfall
- Bei Schäden durch Dritte oder Internetkriminalität (z. B. Betrug durch Externe oder Phishing):
10 % des Schadens, mindestens jedoch 2.500 €

2.3.2 Wie lange läuft der Vertrag?

Die Rahmenvereinbarung bietet die Vertrauensschadenversicherung mit einer Laufzeit von wahlweise 1 oder 3 Jahren an. Bei einer Laufzeit von 3 Jahren erhalten die Versicherten einen Prämiennachlass in Höhe von 10 %. Dieser Nachlass ist bereits in den Prämien berücksichtigt. Bei einer Laufzeit von nur 1 Jahr liegt die Prämie entsprechend um 10 % höher.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird (§ 11 Abs. 4 VVG).

2.3.3 Zusätzlicher optionaler Versicherungsbaustein „Schlüsselversicherung“:

Der Baustein „Schlüsselverlust“ ist nur für Vereine interessant, die nicht bereits an der EJW-Sammelversicherung partizipieren, sondern sich allein für die Eigen-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung interessieren. Eine solche zusätzliche Absicherung des Schlüsselverlustrisikos (Kosten für die Erneuerung der Schließanlage) für Vereine kann über die sonntag GmbH gegen Beitragszuschlag individuell ausgehandelt werden.

2.4 Beratung zum Versicherungsschutz und Vertragsabschluss

Florian Sonntag steht als Versicherungsmakler für weiterführende Beratung sowie den Vertragsabschluss zur Verfügung:

Florian Sonntag

sonntag GmbH, Riegelgrube 10, 55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 202 999 20; E-Mail: ejw@sonntag.gmbh

Zum Abschluss der Versicherung genügt es, die Deckungsnote² auszufüllen und per Mail an ejw@sonntag.gmbh zu senden.

² Das Dokument kann abgerufen werden unter https://ejw.link/deckungsnote_VH_VSV

3. Ansprechpersonen im EJW

Internet: <https://www.ejwue.de/service/praxis-wiki/versicherungen/>



Peter L. Schmidt

Telefon: 0711/9781-286

E-Mail: versicherung@ejwue.de



Erhard Bräuchle

Telefon: 0711 9781-324

E-Mail: versicherung@ejwue.de